

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Adrian Grasse und Cornelia Seibeld (CDU)**

vom 30. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2020)

zum Thema:

Schule und Corona

und **Antwort** vom 20. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse und Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23339
vom 30. April 2020
über Schule und Corona

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In Umsetzung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK): Wie sieht der resultierende Plan zur Wiederaufnahme des Schulbetriebes für die Berliner Schulen aus, welche Schritte wird der Berliner Senat wann gehen?

Zu 1.:

Der Plan für die Wiederaufnahme des Schulbetriebs bzw. die weitere schrittweise Öffnung der Schulen im ersten Schritt beginnend ab dem 27. April 2020 und im zweiten Schritt in der Woche ab dem 11. Mai 2020 ist in insgesamt drei Schreiben an die Schulen festgelegt worden (ein Schreiben vom 16. April 2020, zwei Schreiben vom 6. Mai 2020 für a) die zielgleich unterrichtenden allgemeinbildenden Schulen und b) die Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“). Die Schreiben können unter dem folgenden Link nachgelesen werden: <https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/briefe-an-schulen/>

2. Wird es verkürzte oder verschobene Sommerferien geben?

Zu 2.:

Nein.

3. Ist eine Verlängerung des aktuellen Schuljahres geplant?

Zu 3.:

Nein.

4. Wie und mit welchen Mitteln sollen insbesondere die Grundschulen die Schulpflicht um- und durchsetzen? Besteht hier eine quasi Aussetzung der Schulpflicht für Risikogruppen in der Schülerschaft, aber auch solche, die Risikogruppen in Familien angehören?

Zu 4.:

Die Schulpflicht gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für das Lernen zu Hause. Können Erziehungsberechtigte glaubhaft versichern, dass ihr Kind oder ein Familienangehöriger zur Gruppe von Menschen gehören, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben oder ihr Kind aufgrund einer Beeinträchtigung in der Entwicklung die Abstandsregelung nicht einhalten kann, kann das Kind dem Präsenzunterricht fernbleiben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schule davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich in Kenntnis zu setzen und die geeignete Glaubhaftmachung (z.B. durch ärztliches Attest) spätestens am dritten Tag auch schriftlich zu tätigen. Die Schülerin oder der Schüler erhält dann Aufgaben für das Lernen zu Hause; auch dies erfüllt die Schulpflicht.

5. Plant der Senat zur Entlastung der Räumlichkeiten die Einführung von Unterricht an Samstagen?

Zu 5.:

Nein. Über die Einführung von Unterricht am Samstag entscheidet gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz die Schulkonferenz jeder Schule mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder und im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulträger (in der Regel Bezirk).

6. Ab welchem Zeitpunkt und in welcher Reihenfolge ist eine Beschulung der jeweiligen Jahrgänge geplant?

Zu 6.:

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Wie sehen die Planungen für die Einschulung Herbst 2020 aus?

Zu 7.:

Die Einschulung ist wie jedes Schuljahr auch im Schuljahr 2020/2021 für den Sommer, nicht den Herbst 2020 geplant. Die Planungen werden von den Grundschulen unter Beachtung der derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln vorgenommen.

8. Welche Maßnahmen schützen die Lehrerinnen und Lehrer nach Meinung des Senates vor einer Infektion mit dem Corona-Virus?

9. Muss bei wechselnder Belegung der Räume in den Wechsellpausen desinfiziert werden, und falls ja, in welchen Abständen - und wer übernimmt die Desinfektion?

10. Wenn Schulen Vorgaben des Masterplans Hygiene nicht erfüllen können, welche Konsequenz hat das zur Folge?

Zu 8. bis 10.:

Allen Berliner Schulen wurde am 24. April 2020 der Musterhygieneplan zur Verfügung gestellt. Die dort definierten Maßnahmen schützen Dienstkräfte sowie Schülerinnen und Schüler nach menschlichem Ermessen so gut wie möglich vor einer Ansteckung. Der Musterhygieneplan macht auch Vorgaben zu den Räumen, Lerngruppen und zur Reinigung in der Schule. Die Vorgaben des Musterhygieneplanes sind von allen Schulen einzuhalten.

11. Wo erhalten Schulen auf Dauer echte Schutzmasken? Werden sie als sinnvollste Schutzmaßnahme vor Infektionen seitens der Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt und gilt dies für beide Gruppen, Schüler und Schülerinnen sowie Lehrkräfte?

Zu 11.:

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird ihren Beschäftigten an den Schulen die Anschaffung von zwei waschbaren Alltagsmasken mit einem Pauschalbetrag erstatten. Das Tragen von Schutzmasken ist keine Verpflichtung für die Dienstkräfte und für die Schülerinnen und Schüler.

12. Welche Fächer sollen nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebes in den Grundschulen unterrichtet werden, umfassen die als „Kernfächer“ bezeichneten Unterrichte neben Deutsch, Mathematik und Englisch auch die Hauptfächer Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften? Ist diese Entscheidung den Schulen überlassen?

Zu 12.:

Bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 sollen in der Primarstufe vorrangig die Kernfächer Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache unterrichtet werden. Ab dem Schuljahr 2020/21 soll darüber hinaus auch Unterricht in den Fächern Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und wenn möglich in allen anderen Fächern der Stundentafel erteilt werden. Dies gilt jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung der Pandemie und den jeweils gültigen Regelungen zum Infektionsschutz.

13. In welchem Stundenumfang soll unterrichtet werden, wie sieht eine "Corona-Stundentafel" für die Grundschulen aus?

Zu 13:

Bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 sollen in der Primarstufe vorrangig die Kernfächer Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache unterrichtet werden. Die Schulleitungen erstellen die aktuellen Stundenpläne für ihre Schule vor dem Hintergrund ihrer personellen und räumlichen Bedingungen und erstatten der Schulaufsicht

dazu Rechenschaft. Die Schülerinnen und Schüler sollen bezogen auf alle Unterrichtsfächer am Lernen zu Hause teilnehmen, wenn in einem Fach temporär kein Präsenzunterricht erfolgt.

14. Welche Gruppengröße darf in welcher Raumgröße unterrichtet werden? Wie hoch ist die maximale Anzahl an Personen pro Raum nach Raumgröße? Sind das in der Regel also 9-12 Personen?

Zu 14.:

Die Gruppengrößen richten sich nach den schulspezifischen Bedingungen. Sie sind so zu wählen, dass auch im Unterricht der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird.

15. Dürfen unterschiedliche Schülergruppen nacheinander in demselben Raum unterrichtet werden?

Zu 15.:

Ja. Die Schulleitungen sind jedoch gehalten, den Unterricht soweit wie möglich in festen Lerngruppen und festen Räumen durchzuführen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte wird mit möglichst wenigen Wechseln vorgenommen.

16. Wofür ist die Eigenerklärung der Lehrerinnen und Lehrer nötig? Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus, welche Konsequenzen haben diese Eigenerklärungen bei der Beihilfe, der Krankenversicherung und ggf. bei anderen Versicherungen wie z.B. Lebensversicherungen. Hier bedarf es rechtsverbindlicher Zusicherungen seitens der Senatsverwaltung für die betroffenen Lehrkräfte.

Zu 16.:

Die Eigenerklärung der Lehrkräfte ist erforderlich, um die freiwillige Tätigkeit in der Schule anzuzeigen, obwohl auch eine Tätigkeit im Homeoffice möglich wäre. Diese Erklärung entfaltet für die Lehrkräfte keine nachteiligen rechtlichen Konsequenzen.

17. Lernbrücken: Unter welchen Umständen können die Kooperationspartner die Kinder persönlich unterstützen auch wenn gleichzeitig die Kontaktsperre aufrechterhalten bleiben muss? Dürfen Hausbesuche gemacht werden? Sind Treffen in der Schule unter Einbehaltung der Hygienevorschriften möglich?

Zu 17.:

Die Anbieter der LernBrücken haben Lernsettings entwickelt, für die es keines Kontaktes bedarf. Zum einen sind online Angebote konzipiert worden, zum anderen sind vielfältige weitere Angebote geplant und umgesetzt worden. Beispielhaft seien Treppehausgespräche, Lernspaziergänge und telefonische Lernbegleitung genannt.

18. Gibt es schon Beschlüsse zur Benotung dieses Schuljahres, ist es möglich, Lernberichte anstelle von Notenzeugnissen zu geben?

Zu 18.:

Für die Sekundarstufen I und II sind die der Leistungsbewertung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften in den folgenden beiden Punkten an die aktuelle Situation angepasst worden: Zum einen wurde die Anzahl verpflichtend zu schreibender Klassenarbeiten oder Klausuren zum Teil verringert. Zum anderen wurde die Bewertung der beim Lernen zu Hause erbrachten Leistungen explizit geregelt. So dürfen letztere in der Sekundarstufe I lediglich dann zur Benotung herangezogen werden, wenn dadurch keine Verschlechterung im Vergleich zum Halbjahr davor stattfindet. Alle Regelungen im Detail finden sich in den Briefen an die Schulen unter <https://www.berlin.de/sen/bif/coronavirus/aktuelles/briefe-an-schulen/>.

Der Ersatz von Notenzeugnissen durch verbale Beurteilungen ist im bestehenden rechtlichen Rahmen möglich. An Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen erfordert dies einen Schulkonferenzbeschluss gemäß § 58 Absatz 4 Satz 6 des Schulgesetzes. An Grundschulen ist ein solcher Ersatz in den Jahrgangsstufen 3 und 4 möglich, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse dies beschließt.

Da die indikatorenorientierten Zeugnisse die Bemerkung „nv“ (nicht vermittelt) vorsehen, ist diese Bemerkung zu nutzen, um anzuzeigen, dass bestimmte Unterrichtsinhalte nicht vermittelt werden konnten.

In der Primarstufe werden Halbjahresnoten gebildet. Da alle Jahrgänge der Primarstufe sukzessive wieder in den Unterricht einsteigen, ist davon auszugehen, dass alle Jahrgangsstufen den minimalen Beurteilungszeitraum erreichen und die Noten für die Notenzeugnisse erstellt werden können. Sollte der minimale Beurteilungszeitraum an einzelnen Schulstandorten für bestimmte Klassen nicht erreicht werden können, kann dieser ggf. reduziert und die Note erteilt werden. Wurde in einem Fach im gesamten Halbjahr kein Unterricht erteilt, erscheint auf dem Zeugnis „n.e.“ (nicht erteilt). Sofern die Fachkonferenzen Deutsch entscheiden, nur die Gesamtnote im Fach Deutsch auszuweisen, ist dies auf den Notenzeugnissen ab Klassenstufe 3 zu berücksichtigen.

Die durch die Schulschließung bedingten Fehltage werden nicht auf den Zeugnissen der Kinder erscheinen.

19. Wie ist es mit den Förderprognosen für die Fünftklässler, zählt dann nur das kommende 1. Halbjahr der sechsten Klasse?

Zu 19.:

Die Erstellung der Förderprognose richtet sich nach dem Datum des Wiedereinstiegs in den Unterricht der Jahrgangsstufe 5 der Primarstufe. Da der Unterricht für die Jahrgangsstufe 5 in der Woche ab dem 11. Mai 2020 wieder aufgenommen wurde, gilt: Die im 2. Halbjahr der 5. Jahrgangsstufe gezeigten Leistungen und Kompetenzen können in vollem Umfang in die Leistungsbewertung und damit in die Förderprognose eingebracht werden. Das Verfahren zur Erstellung der Förderprognose kann ohne Einschränkung sichergestellt werden.

20. In den Augen des Lehrkollegiums wäre eine Beschulung der fünften Klassen wegen der Förderprognose am wichtigsten, ist dies vorgesehen?

Zu 20.:

Ja.

Berlin, den 20. Mai 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen (Ergänzung zum Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz)

INHALT

- 1. Persönliche Hygiene**
- 2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure**
- 3. Hygiene im Sanitärbereich**
- 4. Infektionsschutz in den Pausen**
- 5. Infektionsschutz im Unterricht**
- 6. Infektionsschutz im Sportunterricht**
- 7. Infektionsschutz im Musikunterricht/ Chor-/ Orchester-/ Theaterproben**
- 8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**
- 9. Wegeführung**
- 10. Allgemeines**

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Musterhygieneplan Corona dient als Ergänzung zu den schulischen Hygieneplänen. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen gelten zusätzlich die gesonderten Schreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 03.04. und 09.04.2020.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der

Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtigste Maßnahmen

- ▶ Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- ▶ Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben
- ▶ Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken
- ▶ Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- ▶ Basishygiene einschließlich der Händehygiene:
 - a) Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang;
 - b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-sauberehaende.de).
- ▶ Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- ▶ Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- ▶ Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- ▶ Wer einen Mund-Nasen-Schutz tragen möchte, soll dennoch den von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen einhalten.
- ▶ Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie wird ihren Beschäftigten an den Schulen die Anschaffung von zwei waschbaren Alltagsmasken mit einem Pauschalbetrag erstatten.

2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRKRÄFTEZIMMER UND FLURE

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Partner- und Gruppenarbeit sind nur bei Einhaltung der Abstandsregelungen möglich.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Im Fall der Ausgabe und Einnahme des Mittagessens ist dies mit einem Abstand von 1,5 m zu organisieren.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

- ▶ Türklinken und Griffe
(z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe)
sowie der Umgriff der Türen,
- ▶ Treppen- und Handläufe,
- ▶ Lichtschalter,
- ▶ Tische,
- ▶ Computermäuse, Tastaturen, Telefone
(durch Beschäftigte der Schulen).

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toiletten-

räumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die

Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden. Abstand halten gilt auch im Lehrkräftezimmer.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte sollte so wenige Wechsel wie möglich

enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung sollte auch für Lehrkräfte gelten, d.h. soweit möglich sollten schulübergreifende Tätigkeiten oder Konferenzen von Lehrkräften vermieden werden.

6. INFEKTIONSSCHUTZ IM SPORTUNTERRICHT

Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes nur unter Wahrung des Abstandsgebotes und nur im Freien stattfinden. Dies gilt uneingeschränkt auch für die Umkleide- und Sanitärbereiche. Unter Einhaltung der

Hygieneregeln sollten den Schülerinnen und Schülern statt des klassischen Sportunterrichts Bewegungsangebote gemacht werden.

7. INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT/ CHOR-/ ORCHESTER-/ THEATERPROBEN

Es liegen Berichte zu Ausbrüchen im Zusammenhang mit Chorproben vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies auf eine erhöhte Aerosolproduktion beim Singen zurückzuführen ist. Aktivitäten, die mit einer erhöhten Aerosolproduktion insbesondere in geschlossenen Räumen einhergehen sind daher zu vermeiden.

Chor-, Orchester- und Theaterproben in den Schulen sind daher bis auf Weiteres auszusetzen. Der theoretische Musikunterricht kann unter den entsprechenden Bedingungen wie der übrige Unterricht erteilt werden.

8. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Dienstkräfte aus den besonderen Risikogruppen (*siehe auch: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html*) werden nicht zu einer Tätigkeit in der Schule – also auch nicht zur Durchführung der Prüfungen – herangezogen. Dies betrifft in Berlin Dienstkräfte Ü60, Dienstkräfte mit bestimmten vorbestehenden Grunderkrankungen sowie zusätzlich zu den Empfehlungen des RKI schwangere Dienstkräfte und schwerbehinderte und gleichgestellte Dienstkräfte. Für die schwerbehinderten und gleichgestellten Dienstkräfte gilt dies allerdings nur dann, wenn eine infolge von Vorerkrankungen bestehende besondere Gefährdung im Zusammenhang mit einer Coronavirusinfektion gegenüber der Schulleitung glaubhaft gemacht wird, im Zweifelsfall könnte dazu ein ärztliches Attest gehören.

Dienstkräfte aus den Risikogruppen können ausdrücklich auf eigenen Wunsch nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes ihre jeweilige Tätigkeit aufnehmen. In diesem Fall ist der Schulleitung bitte eine formlose schriftliche Eigenerklärung vorzulegen, aus der die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme in der Schule hervorgeht.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet würden (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), können zu Hause lernen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Notwendig ist die Glaubhaftmachung gegenüber der Schule, soweit die Erkrankung der Schule nicht ohnehin hinreichend bekannt ist (vgl. Organisationssschreiben zur Wiederöffnung der Schulen).

9. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln.

Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Wartepplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

10. ALLGEMEINES

Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan und die Ergänzung zu Corona sind dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.